

(Inoffizielle Übersetzung)  
des Board of Investment

Maßnahmen zur Förderung der Produktionseffizienz durch Upgrades von Technologien und Maschinen für die Produktion gemäß Bekanntmachung Nr. 9/2560 des Board of Investment

-----

In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Produktionseffizienz durch Upgrades von Technologien und Maschinen für die Produktion gemäß Bekanntmachung Nr. 9/2560 des Board of Investment vom 28. Oktober 2017 hält es das Board of Investment für angemessen wie folgt aufzuklären:

**1. Investitionsförderung**

1.1 Der Antragsteller muss den Antrag auf Investitionsförderung mit dem Zusatzformular (F PA PP 30) zur Förderung von Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und im Bereich von ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung gemäß Bekanntmachung Nr. 9/2560 des Board of Investment vor dem 30. Dezember 2020 einreichen und das Projekt muss innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats implementiert werden.

1.2 Der Antragsteller muss den Antrag auf Investitionsförderung vor dem Kauf der lokalen Maschinen und vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland einreichen. Die Ersatzmaschinen müssen neu sein. Dies gilt für den Fall, dass die Produktionskapazität gleich bleibt oder steigt.

1.3 Projekte sind qualifiziert, wenn sie noch nie unter der Maßnahme zur Förderung der Produktionseffizienz durch Upgrades von Technologien und Maschinen für die Produktion gemäß Bekanntmachung Nr. 3/2550, 2/2552, 1/2556 (mit Ausnahme von Investitionsförderungsmaßnahmen in gezielten Industrien), 1/2557 und 9/2560 des Board of Investment

1.4 Die Modifizierung von Maschinen zur Steigerung der Produktionseffizienz bedeutet eine Steigerung der Produktivität oder Effizienz des Ressourcenverbrauchs, eine Verbesserung von Dienstleistungen, eine Umstellung oder ein Upgrade von Produktionsverfahrenen durch Automatisierung oder Roboter. Der Antragsteller muss einen Plan zur Modifizierung der Maschinen oder zur Verwendung eines Automatisierungssystems einreichen. Der Plan soll einen Vergleich der Produktivität oder Effizienz vor und nach dem Ersatz der Maschinen beinhalten. Die vorgegebenen Effizienzindikatoren (im Anhang) müssen befolgt werden und nachgeprüft werden können.

1.5 Der Antragsteller, der den genehmigten Plan signifikant ändern möchte, muss den neuen Plan zur Genehmigung durch das Board of Investment einreichen. Der Antragsteller muss den Plan vor dem Kauf der lokalen Maschinen und vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland einreichen.

1.6 Die Investition, die als Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze herangezogen wird, ist die Investition in die Maschine, d.h. Kosten von Maschinen zur Steigerung der Produktivität und andere relevanten Kosten, z.B. Kosten des ingenieurtechnischen Designs, Transportkosten, Installationskosten, etc. Dazu zählen auch Mietkosten von Maschinen, wobei der Mietvertrag länger als ein Jahr gelten muss. Die Instandhaltungskosten von Maschinen werden nicht zur Investition gezählt.

## **2. Rahmenbedingungen und Anreize**

Es sind zwei förderungsfähige Fälle von Modifizierungen von Maschinen zur Steigerung der Produktionseffizienz exkl. Modifizierung von Ersatz- und Verschleißteilen- wie folgt:

### **2.1 Modifizierung von Automatisierungssystemen**

Im gesamten Produktionsverfahren, einem Teil des Produktionsverfahrens oder im Rahmen der Dienstleistung muss eine Modifizierung von Automatisierungssystemen stattfinden. Ein Beispiel ist die Verwendung einer automatischen Roboterzelle, etc. (Anreize der Gruppe B - die Verwendung einzelner Maschinen - gilt nicht). Die Modifizierung muss zu einer Produktionseffizienzsteigerung gemäß vorgegebener Effizienzindikatoren führen;

- Installation der Maschine, die teilweise zur Kontrolle von Produktionsverfahren dient, z.B. automatisierte Lagersysteme, Verpackungssysteme, Rohmaterialienaufbereitungssysteme, automatisches Silo, etc. Die Maschinen sollen eine steigende Produktivität herbeiführen.
- Installation von automatisierten Maschinen, die die gesamten Produktionsprozesse kontrollieren, besonders die Produktionsprozesse, die Präzision erfordern und bei denen der menschliche Arbeitseinsatz ungeeignet sind. Der menschliche Arbeitseinsatz wird nur bei der Überwachung und Wartung verlangt. Automatisierte Maschinen sind z.B. Putzroboter für Industrieöfen, Autoloader, Röntengeräte am Fließband, Hardware und Software zur Produktionsanalyse und –kontrolle.

#### **2.1.1 Projektqualifikation**

Projekte sind qualifiziert, wenn die Bedingungen unter Nr. 3.1 bis 3.4 in der Bekanntmachung Nr. 9/2560 des Board of Investment vom 28. Oktober 2017 erfüllt sind. Investitionsaktivitäten müssen beim Einreichen des Antrags förderfähig sein -mit Ausnahme von Investitionsaktivität Nr. 1.2 in der Bekanntmachung Nr. Por. 4/2560 des Board of Investment vom 21. Dezember 2017.

#### **2.1.2 Anreize**

- (1) Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen

(2) Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahmen des bestehenden Projekts. Die Befreiung wird wie folgt in zwei Fälle unterteilt;

(2.1) Drei Jahre Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahmen des bestehenden Projekts, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) im Rahmen dieser Maßnahme liegt, wenn der Wert der Verbindungen zu der thailändischen Automatisierungsbranche um mindestens 30% des Gesamtwerts der Automatisierungssysteme erreicht.

(2.2) Drei Jahre Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahme des bestehenden Projekts, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) im Rahmen dieser Maßnahme liegt, wenn der Wert der Verbindungen zu der thailändischen Automatisierungsbranche weniger als 30% des Gesamtwerts der Automatisierungssysteme erreicht.

Der Wert der Verbindungen zu der thailändischen Automatisierungsbranche wird laut Nr. 1.6, lokale Investition, kalkuliert. Die lokale Herkunft der Maschinen, Geräte, relevanten Dienstleistungen und Zahnungsnachweisen muss bewiesen werden.

## **2.2 Die Modifizierung von Maschinen, die nicht Automatisierungsmaschinen sind:**

- (1) Verwendung von neuen Technologien (exkl. Automatisierungstechnologien) bei der Modifizierung von Maschinen, um Effizienz zu steigern
- (2) Nutzung von verbesserten Maschinenmodellen, die gleiche Technologien haben, in der bestehenden Produktionslinie. Die Produktivität muss den vorgegebenen Effizienzindikatoren entsprechen.
- (3) Modifizierung von Maschinen zur Verbesserung der Produktqualität, die den vorgegebenen Effizienzindikatoren entspricht.

### **2.2.1 Projektqualifikation**

Projekte sind qualifiziert, wenn die Bedingungen unter Nr. 3.1 bis 3.4 in der Bekanntmachung Nr. 9/2560 des Board of Investment vom 28.

Oktober 2017 erfüllt sind. Investitionsaktivitäten müssen beim Einreichen des Antrags förderfähig sein mit Ausnahme von Investitionsaktivität Nr. 1.2 in der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Por. 4/2560 vom 21. Dezember 2017.

### **2.2.2 Anreize**

- (3) Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- (4) Drei Jahre Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahmen des bestehenden Projekts, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 50 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) im Rahmen dieser Maßnahme liegt.

### **3. Inanspruchnahme der Anreize**

- 3.1 Die Einnahmen, die körperschaftssteuerfrei sind, sind diejenigen Einnahmen, die einen Tag nach der Ausstellung des Investitionszertifikats generiert werden
  - 3.2 Die Körperschaftssteuerbefreiung wird aus dem Gewinn des beantragten Projektes innerhalb des Bilanzjahres berechnet. Die Körperschaftssteuerbefreiung kann nicht anteilig berechnet und/oder auf das nächste Jahr übertragen werden.
  - 3.3 Wenn der geförderte Investor das Recht zur Körperschaftssteuerbefreiung in irgendeinem Bilanzjahr nicht ausübt, wird die abgeleistete Körperschaftssteuer nicht zur Berechnung der Befreiungsgrenze der Körperschaftssteuer hinzugezogen. Allerdings wird die Körperschaftssteuerbefreiungsfrist nicht verlängert.
  - 3.4 Die Investition, die zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung zählt, ist wie folgt definiert:
    - Im Fall von der Einreichung des Projekteröffnungsantrags innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zum Tag der Einreichung des Projekteröffnungsantrags zählt zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung.
    - Im Fall von der Einreichung des Projekteröffnungsantrags drei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zu drei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats zählt zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung.
- Die Verlängerung der Projekteröffnungsfrist hat keinen Einfluss auf die Verlängerung des Investitionszeitraums. Die Investition, die drei Jahre nach der Ausstellung des

Investitionsförderungszertifikats entsteht, wird nicht zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung gezählt.

3.5 Die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze liegt bei 50 Prozent oder 100 Prozent der realisierten Investition.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

8. Januar 2018

## Effizienzindikatoren

1. Jedes Projekt muss folgende Vergleichsanalysen (vor und nach der Modifizierung der Maschinen) durchführen;

- 1.1 Produktionskosten/Dienstleistungskosten pro Einheit

- 1.2 Erträge

2. Einer oder mehrerer der folgenden Effizienzindikatoren müssen prognostiziert werden;

### 2.1 Effizienzindikator in der Produktion/Dienstleistung

#### 2.1.1 Verarbeitungsmenge pro Mitarbeiter

Die Value-Added Produktivität exkl. relevante Kosten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Verarbeitungsmenge pro Mitarbeiter} = \frac{(\text{Einnahme aus Produktion oder Dienstleistung}) - \text{relevante Kosten}}{\text{Gesamtanzahl der Mitarbeiter}}$$

Die relevanten Kosten sind Rohmaterialkosten, Kosten der Produktionsteile, outgesourcte Produktionskosten oder Personalkosten etc.

#### 2.1.2 Effizienz des Maschineninvestitionsanteils

Die Wertschöpfung und die Effizienz der Investition in Maschinen werden wie folgt berechnet:

$$\text{Effizienz des Maschineninvestitionsanteils} = \frac{(\text{Einnahme aus Produktion oder Dienstleistung}) - \text{relevante Kosten}}{\text{Durchschnittskosten von Maschinen und Geräten, die in der Produktion verwendet werden}}$$

Die relevanten Kosten sind Rohmaterialkosten, Kosten der Produktionsteile, outgesourcte Produktionskosten oder Personalkosten etc.

### 2.2 Effizienzindikator in der Produktion/Dienstleistung

#### 2.2.1 Gesamteffektivität der Maschine

Die Berechnung der Gesamteffektivität der Maschinen indiziert die Effektivität von dem Betrieb, wenn die Maschinen der Kern der Produktion

sind. Gute Maschinen sind nicht nur Maschinen, die funktionieren, sondern es müssen Maschinen sein, die Effektivität und maximale Kapazität aufweisen und qualitativ hochwertige Produkte herstellen. Die Berechnung der Gesamteffektivität der Maschinen erfolgt wie folgt:

$\text{Gesamteffektivität der Maschinen} = \text{Verfügbarkeit} \times \text{Leistungsfähigkeit} \times \text{Qualitätsrate}$
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Verfügbarkeit:

Die Verfügbarkeit der Maschinen wird gegen den Zeitverlust gerechnet

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Arbeitszeit} - \text{Pause}}{\text{Arbeitszeit}} = \frac{\text{Maschinenlaufzeit}}{\text{Arbeitszeit}}$$

- Leistungsfähigkeit

Die Leistung der Maschinen wird gegen den Geschwindigkeitsverlust gerechnet

$$\text{Leistungsfähigkeit} = \frac{\text{Standardarbeitszeit} \times \text{produzierte Menge}}{\text{Maschinenlaufzeit}} = \frac{\text{Totale Maschinenlaufzeit}}{\text{Maschinenlaufzeit}}$$

- Qualitätsrate

Die Qualitätsrate wird wie folgt berechnet:

$$\text{Qualitätsrate} = \frac{\text{Anzahl der fehlerfreien Produkte}}{\text{Anzahl der produzierten Produkte}}$$

### 2.2.2 Maschinennutzungsanteil

Diese Berechnung indiziert, wie intensive die Maschinen genutzt werden:

$$\text{Maschinen-} \quad = \frac{\text{Standardmaschinenbetriebszeit} - \text{geplante Pause}}{\text{Standardmaschinenbetriebszeit}} = \frac{\text{Arbeitszeit}}{\text{Standardmaschinenbetriebszeit}}$$

nutzungsanteil

### 2.2.3 Durchschnittswert zwischen dem Ausfall

Diese Berechnung evaluiert die Laufzeit von den Maschinen, Geräten und Teilen

$$\text{Durchschnittswert} = \frac{\text{Tatsächliche Arbeitszeit}}{\text{Anzahl der Pausen vom Maschinenbetrieb}}$$

zwischen den  
Ausfällen

#### 2.2.4 Tatsächliche Produktionsrate als Prozentsatz der maximal möglichen Produktionsrate

$$\text{Tatsächliche Produktionsrate} = \frac{\text{Tatsächliche Produktionsmenge} \times 100}{\text{Maximale Produktionskapazität}}$$

als Prozentsatz  
der maximal  
möglichen  
Produktionsrate

-----